

(1999/C 341/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0235/99
von Antonio Tajani (PPE) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Ausschreibung für den Flughafen Leonardo da Vinci in Rom

Die Gesellschaft Aeroporti di Roma hat mit Datum vom 21.9.1998 die Bereiche Reinigungsdienst und kleinere Wartungsarbeiten für den Flughafen Leonardo da Vinci – Fiumicino, die in drei getrennte Lose aufgeteilt sind, an folgende Unternehmen vergeben:

- LINDA srl
- SNAM LAZIO SUD srl
- BONA DEA srl.

Kann die Kommission in Anbetracht der Bedeutung des Flughafens Leonardo da Vinci als internationale Drehscheibe angeben, ob die europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Wettbewerb und Ausschreibungen eingehalten worden sind?

Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Zunächst hält die Kommission fest, daß keine Beschwerde zu dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eingegangen ist. Die Kommission wird dennoch mit den italienischen Behörden Kontakt aufnehmen. Sie wird nachprüfen, ob die europäischen Rechtsvorschriften für Ausschreibungen eingehalten wurden, als die Bereiche Reinigungsdienst und kleinere Wartungsarbeiten für den Flughafen Leonardo da Vinci an die genannten Unternehmen vergeben wurden.

(1999/C 341/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0242/99
von Ulf Holm (V) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Täuschung der Verbraucher durch CE-Zeichen

Das CE-Zeichen wird unter anderem auf Spielwaren, Helme und elektronische Geräte gesetzt und soll beinhalten, daß der Hersteller bescheinigt, daß das Erzeugnis die gemeinschaftlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt. Die Überprüfung, ob das Erzeugnis die Sicherheitsbestimmungen tatsächlich erfüllt, wird jedoch nicht bei den Herstellern vorgenommen, sondern von Inspektoren in den Geschäften, in denen die Erzeugnisse verkauft werden. Sachverständige des schwedischen Amtes für Verbraucherschutz gehen davon aus, daß etwa 30 % der angebotenen, mit CE-Zeichen versehenen Spielwaren falsch gekennzeichnet sind. Es wird also ein erheblicher Mißbrauch getrieben, der dazu führt, daß sich die Verbraucher in falscher Sicherheit wiegen.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die CE-Zeichen tatsächlich Sicherheit für die Konsumenten beinhalten?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(25. März 1999)

Die Produkte, die unter die nach dem neuen Konzept oder dem Gesamtkonzept (Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (1)) verfaßten Richtlinien zur technischen Harmonisierung fallen, wie Spielzeug und elektrische Haushaltsgeräte, können nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die wesentlichen Anforderungen, insbesondere die Sicherheitsanforderungen, der einschlägigen Richtlinien erfüllen. Für die Beurteilung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Bestimmungen im Rahmen des neuen Konzepts nach dem in den Richtlinien vorgesehenen Verfahren, das gegebenenfalls die Unterstützung durch gemeldete Stellen vorsieht (unabhängige Stellen), sind die Hersteller bzw. der Einführer des Erzeugnisses zuständig. Die CE-Kennzeichnung bescheinigt, daß dieses Verfahren abgeschlossen ist.